

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 09.02.2024

Az.: 11 K 12/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.05.2024	10:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bettenhausen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Bettenhausen	---, 220	Gebäude- und Freifläche	Kirchberg 34, 98617 Rhönblick OT Bettenhausen	51	641 BV 1
2	Bettenhausen	---, 221	Gebäude- und Freifläche	Kirchberg 34, 98617 Rhönblick OT Bettenhausen	59	641 BV 2

Lfd. Nr. 1 und 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstücke, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (zweigeschossig, überwiegend unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss) mit der Besonderheit, dass die Fläche der Flurstücke annähernd der Gebäudefläche entspricht, dass das Wohnhaus nur über das Fremdgrundstück 223 vom Kirchberg erreichbar ist, dass sich der Windfanganbau (eingeschossig, Zugang zum westseitigen Gewölbekeller) offensichtlich auf dem Nachbarflurstück 223 befindet und sich die Garage mit der Terrasse auf dem Nachbarflurstück 224 befindet;

Die Flurstücke bilden eine zwingende wirtschaftliche Einheit.

<u>Verkehrswert lfd. Nr. 1:</u>	30.000,00 €
<u>Verkehrswert lfd. Nr. 2:</u>	35.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.03.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.